

## FAQ Förderrichtlinien „Inklusion im und durch Sport“

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle dem WLSB zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Sportfachverbände und Sportkreise), welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten. Weitere Organisationen, welche sich ebenfalls für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ einsetzen, wie z.B. Special Olympics, Wohlfahrtsverbände, Städte-, Gemeindegtag etc., sind zwar nicht selbst antragsberechtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit über eine Kooperation zu einer unserer Mitgliedsorganisationen trotzdem eine Förderung für eine entsprechende inklusive Maßnahme zu bekommen. Antragsteller muss dann die Mitgliedsorganisation im WLSB sein. Solche Kooperationen begrüßen wir ausdrücklich, da diese zum einen ein eigenes Handlungsfeld im Strategiekonzept „Inklusion im und durch Sport“ des DOSB bilden und zum anderen zur Nachhaltigkeit inklusiver Strukturen und Angebote beitragen können.

### 2. Ich möchte mein bestehendes Sportangebot für Menschen mit Behinderung öffnen bzw. ein neues inklusives Sportangebot schaffen. Wie sieht es mit einer Förderung aus, wenn dauerhaft dann doch keine Menschen mit Behinderung teilnehmen?

Die finanzielle Förderung inklusiver Maßnahmen erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. D.h. es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben refinanziert und diese müssen klar dem Zweck der Inklusion zugeordnet werden können. Wenn Ihnen im Voraus beispielsweise Kosten im Rahmen der Bewerbung/ Öffentlichkeitsarbeit für inklusive Maßnahmen entstanden sind, sind diese Ausgaben förderfähig. Honorare für Übungsleiter, Kosten für Sport- und Spielgeräte etc. können jedoch nur erstattet werden, wenn Sie auch die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Ihrem Angebot nachweisen können. Daher sollten Sie vor der Öffnung bzw. Schaffung von neuen Angeboten unbedingt den Bedarf an inklusiven Sportangeboten in Ihrem Verein bzw. in Ihrer Umgebung abklären.

### 3. Ist im Rahmen eines inklusiven Projekts auch eine Förderung von baulichen Maßnahmen > € 3.500 und von Sport- und Spielgeräte mit einem Einzelanschaffungswert > € 2.000 möglich?

Über die Förderrichtlinie „Inklusion im und durch Sport“ ist dies nicht möglich. Allerdings können für bauliche Maßnahmen bzw. für Sport- und Spielgeräte separate Förderanträge im Bereich „[Sportstättenbau](#)“ bzw. „[Sportgeräte](#)“ gestellt werden (es gelten die entsprechenden Förderrichtlinien).

### 4. Welche Kosten muss ich bei meinem Förderantrag in den Finanzierungsplan eintragen?

Tragen Sie bitte alle Ausgaben ein, die Sie tatsächlich getätigt haben bzw. tätigen werden, ungeachtet der Beschränkungen in den Förderrichtlinien. Eventuelle Anpassungen gemäß der Förderrichtlinie werden vom WLSB vorgenommen.

**5. Was bedeutet „Förderfähige Kosten der Gesamtmaßnahme“?**

Förderfähige Kosten definieren sich über die entsprechenden Punkte in den Förderrichtlinien. Der Betrag kann von der Summe der anfallenden Gesamtkosten abweichen, wenn darin Kosten enthalten sind, die entweder nicht oder nur zu einem gewissen Anteil förderfähig sind. Die entsprechenden Änderungen werden vom WLSB vorgenommen und Sie erhalten dann eine Rückmeldung über die tatsächlich förderfähigen Kosten. Bei Maßnahmen unterhalb € 1.500 entsprechen die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme der voraussichtlichen Fördersumme, bei Maßnahmen oberhalb € 1.500 verringert sich die voraussichtliche Fördersumme um den Eigenanteil von 20%.

**6. Ich habe einen Antrag auf Förderung meiner inklusiven Maßnahme gestellt. Wie geht es jetzt weiter?**

Nach Eingang Ihres Antrags bekommen Sie eine kurze Bestätigungsmail, dass Ihr Antrag eingegangen und in Bearbeitung ist. Eine (vorläufige) Förderzusage oder -absage erhalten Sie nach Prüfung Ihres Antrags. Dies kann etwas Zeit in Anspruch nehmen.

**7. Was bedeutet eine (vorläufige) Förderzusage?**

Sie bekommen nach Prüfung Ihres Antrags eine E-Mail von uns, in der wir Ihnen die vorläufige Fördersumme mitteilen. Bitte beachten Sie dabei, dass dieser Betrag nicht mit der tatsächlichen Fördersumme übereinstimmen muss. Da es sich beim vorliegenden Förderverfahren um eine Fehlbedarfsfinanzierung handelt, erstatten wir nur förderfähige Kosten, die auch tatsächlich getätigt wurden. Dies müssen Sie im Nachweisverfahren anhand einer Belegliste (< 1500€) bzw. anhand von Kopien der entsprechenden Rechnungen/Kontoauszügen (>1500€) nachweisen. Die endgültige Fördersumme können wir Ihnen also erst nach Eingang Ihrer Nachweise sowie der Nachweise von allen anderen Antragsstellern mitteilen, weil dann erst feststeht, ob die zur Verfügung stehenden Fördergelder für den Förderbedarf ausreichen. Sollte der beantragte Förderbedarf die zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigen, erhalten alle Maßnahmen eine anteilig gekürzte Fördersumme.

**8. Welche Unterlagen brauche ich für das Nachweisverfahren?**

Alle dafür benötigten Unterlagen erhalten Sie mit der Förderzusage vom WLSB. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei einer Fördersumme > 1500€ Kopien von Rechnungen/Kontoauszügen verlangt werden. Daher bewahren Sie Ihre entsprechenden Originalbelege bitte unbedingt auf. Auch bei einer Fördersumme < 1500 € müssen Sie Ihre Kosten über eine Belegliste nachweisen, daher sollten Sie alles gründlich dokumentieren.

**9. Wann bekomme ich das Geld für meine inklusive Maßnahme ausgezahlt?**

Da wir die endgültige Fördersumme für Ihre inklusive Maßnahme erst mit Abschluss des Nachweisverfahrens ermitteln können, erfolgt die Auszahlung frühestens Anfang Dezember 2017.

**10. Wie ist der zeitliche Verlauf des Förderverfahrens? Welche wichtigen Termine und Fristen gibt es?**

- Beginn der Antragsstellung: Ende Juli 2017
- Ende der Antragsstellung: 15.10.2017
- Eingangsbestätigung des Antrags: Unmittelbar nach Eingang
- Vorläufige Förderzusage und –summe: zeitnah nach Eingang und Prüfung des Antrags
- Beginn des Nachweisverfahrens: ab Erhalt der vorläufigen Förderzusage und –summe (Die benötigten Unterlagen erhalten Sie mit der vorläufigen Förderzusage)
- Abgabefrist der Verwendungsnachweise:  
Fördersumme  $\leq$  € 1.500: 30.11.2017                      Fördersumme  $>$  € 1.500: 15.11.2017
- Förderbescheid mit endgültiger Fördersumme und Auszahlung: frühestens Anfang Dezember 2017